

Aktenzeichen: 4 AZR 242/82

Bundesarbeitsgericht 4.Senat Urteil vom 12. September 1984

- 4 AZR 242/82 -

I. Arbeitsgericht Bielefeld Urteil vom 7. August 1981

- 5 Ca 975/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 1. April 1982
Hamm

- 9 Sa 1309/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Lohnsicherung bei Umsetzung

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; TV über Lohn- und Gehalts-
sicherung Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentral-
heizungsindustrie NW vom 25. Januar 1979 (TVLGS)
§ 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Lohnsicherung nach § 4 TVLGS



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 242/82
9 Sa 1309/81 Hamm

Verkündet am
12. September 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. September 1984
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter
Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin
Pfister und den ehrenamtlichen Richter Lehmann für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1. April 1982
- 9 Sa 1309/81 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1979 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt und wurde zunächst im Arbeitsgang "Korbleisten richten" eingesetzt. Für diese Tätigkeit, die nach der im Betrieb der Beklagten angewandten analytischen Arbeitsbewertung mit dem Arbeitswert 22 ausgewiesen war, erhielt der Kläger einen Stundenlohn von 11,69 DM.

Mit Schreiben vom 26. November 1979 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis und bot dem Kläger ab 1. Januar 1980 eine Tätigkeit im Arbeitsgang "Schrägschneiden und Ausklinken mit feststehendem Messer an der Profilschere" mit dem Arbeitswert 18 an. Weiter wies die Beklagte darauf hin, der Kläger erhalte in diesem Falle einen Lohnausgleich gemäß § 4 des Tarifvertrages über die Lohn- und Gehaltssicherung für Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 25. Januar 1979 (IVLGS). Daraufhin schlossen die Parteien am 15. Januar 1980 einen neuen Arbeitsvertrag, in dem es unter anderem wie folgt heißt:

"Sie erhalten für die Dauer von zwölf Monaten einen Lohnausgleich gemäß § 4 Tarifvertrag über die Lohn- und Gehaltssicherung für Arbeitnehmer. Die Differenz zu Ihrem bisherigen Lohn wird als freiwillige Sonderzulage in der Lohnabrechnung ausgewiesen."

Für den Monat Januar 1980 zahlte die Beklagte neben einem Stundenlohn von 11,27 DM einen Lohnsicherungsbetrag von 0,42 DM je Stunde. Als sich der Stundenlohn des Klägers aufgrund einer Tariflohnerhöhung mit Wirkung ab 1. Februar 1980 auf 12,04 DM erhöhte, stellte die Beklagte die Zahlung des Lohnsicherungsbetrages ein.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines in rechnerischer Höhe unstreitigen Differenzbetrages zwischen dem Lohn, den er am alten Arbeitsplatz nach der Tariflohnerhöhung verdient hätte, und dem Lohn, den er tatsächlich erhalten hat. Hierzu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat er vorgetragen, für die Differenzberechnung beim Lohnsicherungsanspruch gemäß § 4 TVLGS sei als "bisheriger Lohn" dasjenige anzusehen, was der Kläger am alten Arbeitsplatz verdient habe bzw. nach einer Tariflohnerhöhung verdient haben würde. Zwar stelle der Wortlaut des § 4 TVLGS auf den "bisherigen Lohn" ab. Der Begriff des "bisherigen Lohns" komme jedoch in dem die Verdienstsicherung regelnden § 13 Ziff. 6 lit. a des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 23. Januar 1975 in der Fassung vom 30. April 1980 (MTVAN) vor und sei dort eindeutig als der Lohn ausgewiesen, den der verdienstgesicherte Arbeitnehmer an seinem alten Arbeitsplatz unter Berücksichtigung von Tariflohnerhöhungen erhalten haben würde. Hiervon sei auch im Rahmen des § 4 TVLGS auszugehen. Dem stehe nicht entgegen, daß es in § 4 TVLGS an einer dem § 13 Ziff. 6 lit. b MTVAn entsprechenden Regelung fehle, da die tariflichen Bestimmungen völlig andere Sachverhalte beträfen und unterschiedliche Ziele verfolgten. Die Verdienstsicherung des § 13 Ziff. 6 lit. b MTVAn diene dem Zweck, den sozialen Besitzstand älterer Arbeitnehmer bis zur Erreichung des Pensionsalters zu erhalten. Um dies zu erreichen, sei erforderlich gewesen, Tariflohnerhöhungen einzu beziehen. Im Gegensatz zu dieser auf Dauer angelegten Regelung zum Schutz der gesundheitsbedingt weniger leistungsfähigen älteren Arbeitnehmer werde mit § 4 TVLGS für relativ kurze Zeit ein Lohn gesichert, der der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers entspreche. In diesem Falle ergebe sich die Einbeziehung von Tariflohnerhöhungen daraus, daß mit der auf 12 Monate angelegten Lohnsicherungsregelung die lohnmindernde Versetzung habe erschwert werden sollen sowie eine Verkürzung der Dauer bezweckt gewesen sei, da es, wie § 5 TVLGS zeige, im Interesse des Arbeitgebers liege, den gesicherten Arbeitnehmer wieder entsprechend seiner Qualifikation zu beschäftigen.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hatte,



- 4 -

1. die Beklagte zu verurteilen, über die Höhe der Differenz zwischen dem Tariflohn für den Arbeitsgang "Korbleisten richten" für die Zeit vom 1. Februar 1980 bis 31. Dezember 1980 sowie dem Tariflohn für den Arbeitsgang "Schrägschneiden und Ausklinken mit feststehendem Messer an der Profilschere" für die Zeit vom 2. Februar bis 31. Dezember 1980 dem Kläger Auskunft zu erteilen.
2. die nach Auskunftserteilung zu beziffernde Lohn-differenz nebst 4 % Zinsen ab Klageerhebung zu zahlen,

hat der Kläger in zweiter Instanz beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 800,01 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 6. April 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt und erwidert, dem Kläger stehe über den Monat Januar 1980 hinaus ein Anspruch auf Lohnsicherung gemäß § 4 TVLGS nicht zu. "Bisheriger Lohn" im Sinne dieser Vorschrift sei gemäß § 7 TVLGS der Lohn nach § 5 Ziff. 2 lit. a und b MTVAn. Im Falle des Klägers habe der bisherige Stundenlohn 11,69 DM und der neue Stundenlohn 11,27 DM betragen, so daß ein zu sichernder Lohnbetrag von 0,42 DM je Stunde zu zahlen gewesen sei. Insgesamt habe der Kläger für den Monat Januar 1980 einen Lohnsicherungsbetrag von 83,77 DM erhalten. Als dann ab 1. Februar 1980 eine Tariflohnerhöhung in Kraft getreten sei, habe sich der Lohn des Klägers von 11,27 DM auf 12,04 DM erhöht, womit im Hinblick auf den bisherigen Stundenlohn in Höhe von 11,69 DM die Lohnsicherung entfallen sei. Für die Auffassung des Klägers sei schon deshalb kein Raum, da sich die Tariflohnerhöhung tatsächlich nicht am alten Arbeitsplatz habe auswirken können, weil er vorher umgesetzt worden sei. Der Kläger könne sich insoweit auch nicht auf die Regelung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des § 13 Ziff. 6 lit.b MTVAn stützen, die allein die Verdienstsicherung älterer Arbeitnehmer betreffe. In dieser Tarifnorm sei im Gegensatz zu § 4 TVLGS zudem ausdrücklich bestimmt, daß Tarifloohnerhöhungen einzubeziehen seien. Der Sinn und Zweck des § 4 TVLGS sei darin zu sehen, daß der Arbeitnehmer, der aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen ein niedrigeres Arbeitsentgelt erhalte, für eine bestimmte Zeit finanziell nicht schlechtergestellt werden solle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend gehen die Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Lohnsicherung über den 1. Februar 1980 hinaus nicht zusteht.

Auszugehen ist von § 4 des Tarifvertrages über die Lohn- und Gehaltssicherung der Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 25. Januar 1979, in dem es heißt:

"Entfällt der Arbeitsplatz durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen auf Dauer und erfolgt ein Einsatz an einem geringer bezahlten Arbeitsplatz, so hat der Arbeitnehmer, sofern er dem Unternehmen mindestens sechs Monate angehört, Anspruch auf Weiterzahlung seines bisherigen Lohns oder Gehalts für die Dauer von zwölf Monaten."

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts liegen unstreitig die tatsächlichen Voraussetzungen von § 4 TVLGS vor. Der Kläger ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen auf Dauer ab 1. Januar 1980 an einem geringer bezahlten Arbeitsplatz eingesetzt gewesen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Er ist auch länger als sechs Monate bei der Beklagten beschäftigt gewesen. Die Parteien haben in der Berufungsinstanz auch unstreitig gestellt, daß der Differenzbetrag zwischen dem Lohn auf dem bisherigen Arbeitsplatz des Klägers, den er bis zum 31. Dezember 1979 innehatte, und dem Lohn auf dem neuen Arbeitsplatz für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1980 800,01 DM beträgt. Nachdem der Kläger ursprünglich vorgetragen hatte, ihm stünde noch ein Betrag von 1034,-- DM zu und die Beklagte einen Differenzbetrag von 692,73 DM errechnet hatte, ist die Einigung auf einen mittleren Betrag von 800,01 DM auch nicht geradezu willkürlich, obwohl sie mit Rücksicht darauf gewählt worden ist, daß sie nur einen Pfennig über der gerichtsverfassungsrechtlichen Berufungssumme liegt.

Mit Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß entgegen der Auffassung des Klägers keine Verpflichtung der Beklagten besteht, den Kläger auch über den 1. Februar 1980 hinaus für die Dauer von 12 Monaten finanziell so zu stellen, als ob er die frühere höherbezahlte Tätigkeit auch weiterhin ausgeübt hätte. Mit dem Landesarbeitsgericht ist vielmehr davon auszugehen, daß mit der zum 1. Februar 1980 in Kraft getretenen Tariflohnerhöhung kein Raum mehr für eine Lohnsicherung nach § 4 TVLGS bleibt. Durch die Erhöhung des Tariflohnes ab 1. Februar 1980 hat sich der Stundenlohn des Klägers für seine neue Tätigkeit auf 12,04 DM erhöht. Damit überstieg der neue Lohn des Klägers seinen gesicherten Lohn in Höhe von 11,69 DM. Der auf 12 Monate befristete Anspruch auf Weiterzahlung des bisherigen Lohnes nach § 4 TVLGS soll allein sicherstellen, daß einem Arbeitnehmer durch die Zuweisung eines geringer bezahlten Arbeitsplatzes aus einem der genannten Gründe für die Dauer eines Jahres der bisher gezahlte Lohn erhalten bleiben soll. Das ergibt sich aus dem für die Auslegung des Tarifvertrages maßgeblichen Tarifwortlaut und dem Gesamtzusammen-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

hang der tariflichen Bestimmungen. Dabei ist im Sinne von § 133 BGB der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, sofern und soweit er in der tariflichen Norm seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung sowie das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt, m.w.N.).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter "bisherig" etwas "bisher gewesenes, bisher stattgefunden habendes, vergangenes" verstanden (vgl. Brockhaus Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 1, 1980, S.703). Der bisherige Lohn ist also nach dem Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch der bis zu dem letzten Tage vor der Umsetzung gezahlte Lohn. Die Tarifvertragsparteien haben den Anspruch auch darüber hinaus noch dahingehend konkretisiert, daß er auf "Weiterzahlung" gerichtet ist. Damit wird bestimmt, daß der bisher gezahlte Lohn gesichert ist. Das ist in jedem Falle auch der tatsächlich bisher gezahlte Lohn und nicht nur der jeweilige Tariflohn als unabdingbarer, unverzichtbarer Mindestlohn. Diese Lohnsicherung ergreift vielmehr den tatsächlich bisher gezahlten Lohn, wie er dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich am bisherigen Arbeitsplatz zustand. Deshalb ist zutreffend auch in § 7 IVLGS der bisherige Lohn nicht näher bestimmt worden, sondern in dieser Vorschrift ausschließlich die Berechnungsgrundlage geregelt worden. Wenn es dort heißt, daß der bisherige Lohn der Lohn nach § 5 Ziff. 2 Buchst. a und b MTVAn ist, dann folgt daraus, daß für die Berechnung des bisherigen Lohnes von denselben Grundlagen auszugehen ist wie für die Berechnung der Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Nach § 5 Ziff. 2 Buchst. b MTVAn ist für Zeitlohnarbeiter die Berechnungsgrundlage der Stundenverdienst. Dem Zeitlohnarbeiter steht damit ein Anspruch auf Weiterzahlung seines bisherigen Stundenverdienstes für die Dauer von 12 Monaten zu. Für den Prämien- und Akkordarbeiter gilt nichts anderes, nur daß hier wegen des schwankenden Arbeitsverdienstes auf den Durchschnittsverdienst abgestellt werden muß. Der Hinweis,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

daß dann in diesem Zusammenhang Tariflohnerhöhungen zu berücksichtigen sind, ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Einmal wird damit nämlich dem Umstand Rechnung getragen, daß für die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes der Vergangenheit Tariflohnerhöhungen zu beachten sind. Zum anderen zeigt sich daran aber auch, daß die Tarifvertragsparteien immer dann, wenn sie Tariflohnerhöhungen einbezogen wissen wollen, dies ausdrücklich erklären, wie dies z.B. in § 15 und § 13 Ziff. 6 Buchst. b MTVAn geschehen ist. Es kann deshalb auch nicht der Auffassung des Klägers zugestimmt werden, die Tarifvertragsparteien hätten das Wort "bisherig" sowohl in § 13 Ziff. 6 Buchst. b MTVAn als auch in § 4 TVLGS in gleicher Weise verwendet. Der tarifliche Gesamtzusammenhang zeigt vielmehr, daß im Gegenteil die Tarifvertragsparteien die Berücksichtigung künftiger Tariflohnerhöhungen ausdrücklich festlegen. Das ist aber in § 4 TVLGS nicht geschehen.

Darüber hinaus hat auch das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß beide Vorschriften völlig unterschiedliche Sachverhalte regeln, so daß auch deshalb keine Möglichkeit besteht, den Begriff des bisherigen Lohnes im Sinne der Alterssicherung nach § 13 Ziff. 6 Buchst. b MTVAn in derselben Weise auszulegen wie für die begrenzte Lohnsicherung bei Umsetzung.

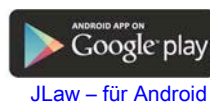
Richtig ist zwar der Einwand auch der Revision, daß ohne die Einbeziehung von Tariflohnerhöhungen die Lohnsicherung dem Arbeitnehmer nicht ohne weiteres wieder zu einem höher bezahlten Arbeitsplatz verhelfen kann. Dieses Ziel wird aber von den Tarifvertragsparteien nur in zweiter Linie verfolgt, wie sich aus § 5 TVLGS ergibt. Die Wiedergewinnung eines in Art und Verdienstmöglichkeit dem bisherigen Arbeitsplatz entsprechenden Arbeitsplatzes nach Ablauf der Lohnsicherungsfrist ist von den Tarifvertragsparteien lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet worden. Damit kam es nach dem Tarifvertrag in erster Linie darauf an, dem Arbeitnehmer für eine zeitlich befristete Spanne den bisherigen Lohn zu erhalten, um ihn für einen bestimmten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Zeitraum vor finanziellen Einbußen zu bewahren. Eine weitergehende Lohnsicherung unter Einbeziehung künftiger Tariflohnerhöhungen ist damit aus § 4 TVLGS nicht herzuleiten, so daß die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Lehmann

Pfister



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)